

Delegiertenversammlung am 08.11.2023

Antrag auf

Änderung der Satzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 14 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom ..., Az. ..., folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landestierärztekammer vom 01. April 1979 (DTBI. 1979, S. 92 ff.), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (DTBI 2021, S. 188f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Bayerische Landestierärztekammer ist zusammen mit den tierärztlichen Bezirksverbänden die Berufsvertretung der bayerischen Tierärztinnen und Tierärzte. ²Sie nimmt zusammen mit den Tierärztlichen Bezirksverbänden die Aufgaben der Berufsvertretung nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der jeweils rechtsgültigen Fassung, insbesondere nach Art. 2 HKaG, wahr.“.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Soweit nachfolgend die männliche Form gewählt wird, gilt die Satzung gleichermaßen für alle Geschlechter. ²Die sprachliche Fassung dient lediglich der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „diejenigen“ durch das Wort „denjenigen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

b) Es werden folgende Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die Vollversammlung besteht aus den 50 Delegierten der Tierärztlichen Bezirksverbände und den ersten Vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der Tierärztlichen Bezirksverbände, soweit sie nicht bereits Delegierte sind.

„(2) Die Vollversammlung beschließt über alle Aufgaben, die ihr gesetzlich oder durch Satzung übertragen sind.“.

c) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 3.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt und nach den Worten „obliegt es“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

e) Abs. 3 Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) Beschluss zu fassen über den Zusammenschluss zur Bundestierärztekammer und die zu entsendenden Vertreter der Bayerischen Landestierärztekammer zu wählen.“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Einberufung“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ und das Wort „Bayerisches Staatsministerium des Innern“ durch das Wort „zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.
- c) In den Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Versammlungsleitung“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „führt“ durch das Wort „leitet“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 und 2 und Abs. 5 bis 9 wird jeweils das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Eilentscheidung“.
- b) Das Wort „Delegiertenversammlung“ wird durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Geschäftsordnung“.
- b) Das Wort „Delegiertenversammlung“ wird durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1 und das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchst. b) werden die Wörter „Art. 33 des Kammergesetzes“ durch die Wörter „Art. 38 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG)“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Wahl des Präsidenten“.
- b) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Vertretung“.
- b) In § 10 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Vorstandssitzung“.

b) § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Satz 1 und 2 gelten nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Vorstand eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Kammer in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder darauf abberuft. ⁴Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Betroffenen. ⁵Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Ausschüsse“.

b) Nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Zuweisung der Aufgabe erfolgt durch den Vorstand. ³Die Ausschussmitglieder haben bei der Erledigung der Ausschussaufgaben die (satzungs-)rechtlichen Vorgaben zu beachten.“

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die bestehenden Ausschüsse können bei noch nicht erfolgter Wahl interimweise fortgeführt werden.“

d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

13. In § 13 wird folgende Überschrift eingefügt: „Ausschussvorsitzende“.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 und 3 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ jeweils durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese können auch teilweise als Versorgungszuschlag geleistet werden.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Satzungen und deren Änderungen werden elektronisch im frei zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Bayerischen Landestierärztekammer bekannt gegeben. Eine Einsichtnahme ist zudem während der Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle auf Dauer möglich.

(2) Gleiches gilt für sonstige bekanntmachungspflichtige Mitteilungen der Kammer.

(3) Das für die Bekanntmachung sachlich zuständige Organ kann beschließen, dass Bekanntmachungen zusätzlich in der Fachpresse erfolgen.“

16. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vollversammlung“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungen der Satzung der Bayerischen Landestierärztekammer treten am 1.1.2024 in Kraft.

Abstimmung:

Soll die Satzung der BLTK in der vorliegenden Fassung erlassen werden?